PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Fürstenau diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der nachstehenden textlichen Festsetzung, in der Sitzung am 12.12.2000 als Satzung beschlossen.

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

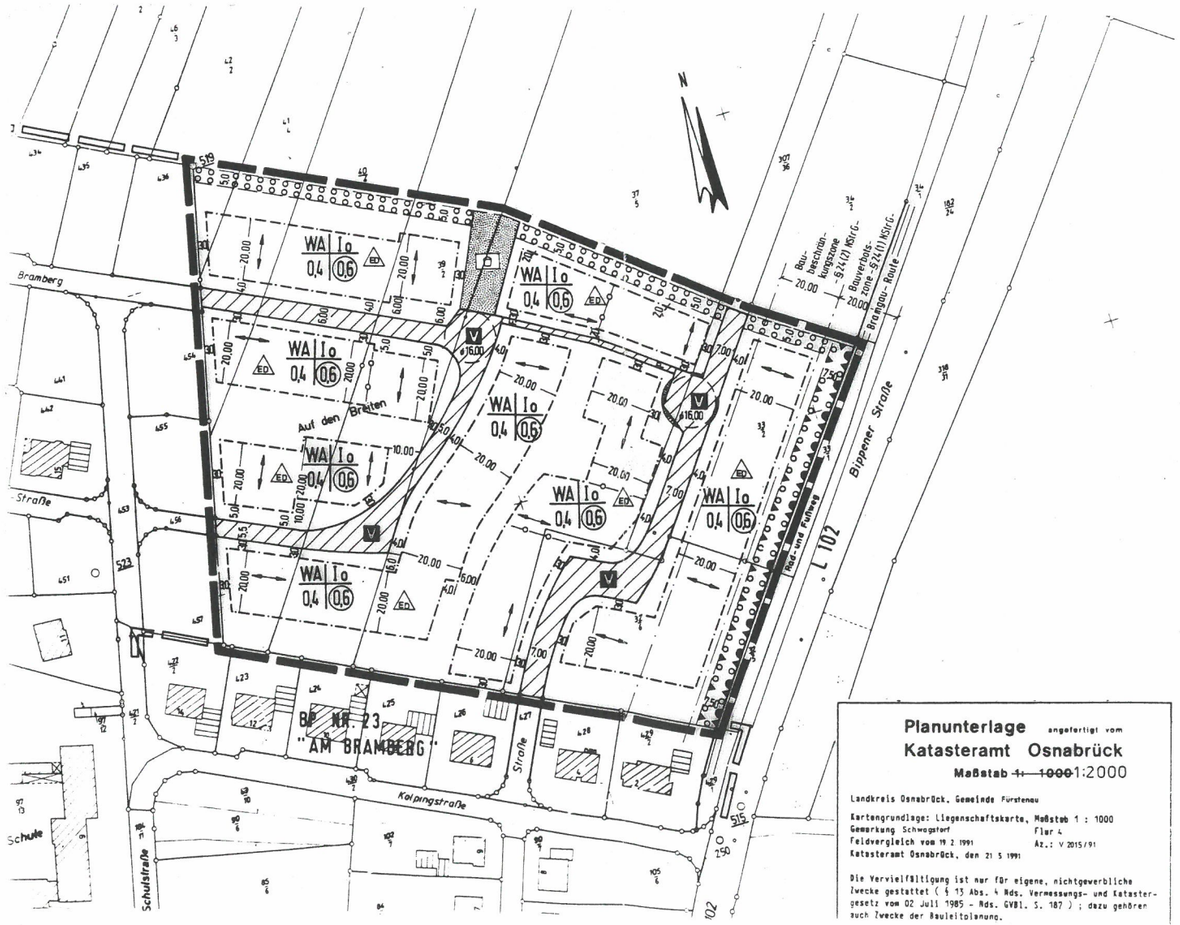
1. Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 9 (1a) BauGB
   Die gemäß Landespflegerischen Planungsbeitrag durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, auf den in der Begründung gekennzeichneten Ersatzflächen (Flurstücke 94, 95 und 107/1, Flur 5, Gemarkung Fürstenau, Stadt Fürstenau), werden den Eingriffsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wie folgt - anteilig - zugeordnet:

- private Flächen (WA)	72,9 %
- Rad- und Fußwege	0,8 %
- öffentliche Verkehrsflächen	26,3 %
- sonstige öffentliche Flächen	0 %

Fürstenau, den 10. April 2001

(Schröder)
Bürgermeister

(Kamlage)
Stadtdirektor



1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 41 „AUF DEN BREITEN“

URSCHRIFT

STADT FÜRSTENAU

LANDKREIS OSNABRÜCK

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am **16.07.1998** die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **02.06.2000** ortsüblich bekanntgemacht.

Fürstenau, den 10. April 2001

(Kamlage)
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am **02.06.2000** ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom **19.06.2000** bis einschl. **19.07.2000** gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Fürstenau, den 10. April 2001

(Kamlage)
Stadtdirektor

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurfsbegründung zugestimmt und die erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans und die Entwurfsbegründung haben vom bis einschl. gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Anregungen und Bedenken können nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen vorgebracht werden.

Fürstenau, den

Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen (§ 3 Abs. 2 BauGB) in seiner Sitzung am **12.12.2000** als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Fürstenau, den 10. April 2001

(Kamlage)
Stadtdirektor

Der Satzungsbeschluß (§ 10 Abs. 1 BauGB) des Bebauungsplans ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 30. April 2001 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 30. April 2001 rechtsverbindlich geworden.

Fürstenau, den 21. Mai 2001

(Kamlage)
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den

Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Fürstenau, den

Stadtdirektor

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom:

PLANUNGSBÜRO
Dr. Scholz • Dehling • Twisselmann
Stadt-, Bau(en)- und Landschaftsplanung
Bohmter Straße 6 • 49074 Osnabrück
Tel. (0541) 2 22 57 • Fax (0541) 20 15 35

Osnabrück, den 18.02.2000